

Verordnung der Stadt Herrnhut

über Parkgebühren

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I, S. 386) und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesen vom 30. August 2001 (SächsGVBl. Nr. 13, S. 659 vom 30.10.2001) hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut am 8. November 2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Herrnhut werden Gebühren erhoben, soweit diese Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von **0,25 Euro** je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bürgermeister

Siegel

Herrnhut, 12.11.2001